



## **Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)**

Bekanntmachung vom 20.04.2026

MVKU | C 210-14054

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Die Firma NTT Global Data Centers BER 2 GmbH, Voltastraße 15, 65795 Hattersheim am Rhein hat bei mir nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Netzersatzanlage auf dem Grundstück Lankwitzer Straße 45-47 in 12107 Berlin gestellt.

**Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.**

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der bestehenden Netzersatzanlage des Rechenzentrums auf dem Gelände des Marienparks in Berlin-Tempelhof-Schöneberg auf eine Feuerungswärmeleistung von 300,32 MW im Wege der Errichtung von 24 Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtleistung von 192,48 MW für das Bauteil C2 anstelle der ursprünglich genehmigten 14 Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtleistung von 90,6 MW für die nicht errichteten Bauteile C und D.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist vorgesehen für August 2027.

### **Bürgerbeteiligung**

#### **Auslegung**

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 08.05.2026 bis 08.06.2026 zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

[www.berlin.de/umweltbekanntmachungen](http://www.berlin.de/umweltbekanntmachungen)

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Rufnummer oder unter der E-Mail-Adresse [michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de](mailto:michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de) an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UVP-Bericht vom 10.04.2026

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 08.05.2026 bis einschließlich 08.07.2026 schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de](mailto:michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de) erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren gilt auch für Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **Erörterungstermin**

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für den 24.07.2026 um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin im Raum R2/106 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5a, 10179 Berlin vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein

Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite [www.berlin.de/umweltbekanntmachungen](http://www.berlin.de/umweltbekanntmachungen)

bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG.

## **Rechtsgrundlagen**

### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)